

**Satzung  
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer  
in der Stadt Mainz (Vergnügungssteuersatzung) vom 01.02.2012**

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), - BS 2020-1 -, zuletzt geändert durch § 142 Absatz 3 des Gesetzes vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319) und der §§ 1, 2, 3 und 5 Absatz 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25) am 01.02.2012 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**

In § 1 Nr. 8 der Satzung werden hinter dem Wort „Personalcomputer“ die Worte „oder ähnliche Geräte“ eingefügt.

**§ 2**

§ 4 der Satzung wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 der Satzung werden die Worte „als Kartensteuer“ durch die Worte „nach dem Eintrittsgeld“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Worte „Kartensteuer“ durch die Worte „Steuer nach dem Eintrittsgeld“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Kartensteuer“ durch die Worte „Steuer nach dem Eintrittsgeld“ ersetzt.

**§ 3**

In § 5 der Satzung wird die Überschrift von „Eintrittskarten“ in „Besteuerung nach dem Eintrittsgeld“ geändert.

**§ 4**

§ 6 der Satzung wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird neu gefasst in „Steuersatz bei der Besteuerung nach dem Eintrittsgeld“.

b) In Absatz 1 wird das Wort „Kartensteuer“ durch die Worte „Steuer nach dem Eintrittsgeld“ ersetzt.

## **§ 5**

§ 7 der Satzung wird wie folgt ergänzt:

- a) In Absatz 2 um die Worte: „ab 01.03.2012: 3,00 EUR.“
- b) In Absatz 3 um die Worte: „ab 01.03.2012: 2,00 EUR“

## **§ 6**

In § 8 der Satzung wird die Überschrift neu gefasst in „Besteuerung nach der Roh-einnahme“.

## **§ 7**

§ 9 der Satzung wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird neu gefasst in „Besteuerung nach dem Einspielergebnis“.
- b) In Absatz 1 wird Satz 2 durch folgenden Satz ersetzt: „Das Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse.“
- c) In Absatz 1 wird Satz 3 zu Satz 4 und folgender Satz 3 eingefügt: „Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse (Kasseninhalt) zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Fehlgeld und Prüftestgeld.“
- d) Folgender neuer Absatz 4 wird eingefügt:  
  
(4) Bei Geräten mit mehr als einer Spielvorrichtung wird die Steuer für jede Spielvorrichtung festgesetzt.
- e) Folgender neuer Absatz 5 wird eingefügt:  
  
(5) Tritt im Laufe des Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt die Gesamtsumme der Einspielergebnisse aus beiden Geräten als Bemessungsgrundlage für die Steuer.
- f) Folgender neuer Absatz 6 wird eingefügt:  
  
(6) Geräte, an denen Spielmarken und dergleichen (Token o. ä) ausgeworfen werden, gelten als Geräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Geräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können. Die Benutzung der Geräte durch Spielmarken steht

einer Benutzung durch Zahlung eines Entgeltes gleich. Bei der Verwendung von Spielmarken ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

## **§ 8**

§ 10 der Satzung wird neu gefasst:

Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Gerätes mit Gewinnmöglichkeit für jeden angefangenen Kalendermonat für die in § 1 Nr. 8 genannten Geräte 12 v. H. des Einspielergebnisses, mindestens jedoch 60,00 EUR. Das negative Einspielergebnis eines Gerätes im Kalendermonat führt zur Mindestbesteuerung.

## **§ 9**

§ 11 der Satzung wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird neu gefasst in „Steuersatz bei der Besteuerung nach der Zahl der Geräte“.

b) Absatz 2 Buchstabe a) wird ergänzt um die Worte: „ab 01.03.201260,00 EUR,“

c) Absatz 2 Buchstabe b) wird ergänzt um die Worte: „ab 01.03.201220,00 EUR.“

d) Absatz 4 wird neu gefasst:

(4) Bei Spielgeräten mit mehr als einer Spielvorrichtung wird die Steuer für jede Spielvorrichtung festgesetzt.

## **§ 10**

In § 12 der Satzung wird die Überschrift neu gefasst in „Besteuerung nach dem Spielumsatz“.

## **§ 11**

§ 14 der Satzung wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „(Eintrittskarte)“ durch „(Besteuerung nach dem Eintrittsgeld)“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Worte „Ablauf des Kalendermonats“ durch die Worte „der Inbetriebnahme des Gerätes“ ersetzt.

c) In Absatz 4 wird das Wort „Aufstellung“ durch das Wort „Inbetriebnahme“ ersetzt.

## **§ 12**

In § 15 Absatz 3 Satz 1 der Satzung werden nach den Worten „Ein Steuerbescheid ist“ die Worte „in den Fällen des Absatzes 2“ eingefügt.

## **§ 13**

Diese Satzung tritt am 01.03.2012 in Kraft.

Mainz, den 01.02.2012  
Stadtverwaltung

Beck  
Bürgermeister